

## Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2419

Der Oberbürgermeister

I/01-011-10-07-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.09.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Haupt- und Personalausschuss	25.09.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

## Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

Die beigefügte Synopse (s. Anlage) wird zur Kenntnis gegeben.

## Vorlage Nr. 2023/2419 Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

## Synopse

Bisherige Fassung Hauptsatzung	Neufassung Hauptsatzung
Überschrift	Überschrift mit Aufnahme der Präambel
Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009	Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom
Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.10.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen	§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen
(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus § 46 a Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW),	(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts Anderes ergibt.
nichts <mark>anderes</mark> ergibt.	In der Neufassung wurde unter § 9 Abs. 1 der Zusatz "insbesondere aus § 46 a Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW)" weggelassen, da er als entbehrlich angesehen wird.

	"anderes" wird mit großem "A" am Anfang geschrieben.	
§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen	§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen	
(1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht we- sentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, ent- scheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in	(1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht we- sentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, ent- scheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in	
Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte	Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte	
über	über	
a) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,	c) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,	
b) die Instandsetzung sowie	d) die Instandsetzung sowie	
c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a GO NRW)	c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GO NRW)	
	In der Neufassung wurde unter § 10 Abs. 1 Nr. 1 c) der Zusatz "Halbsatz 2" weggelassen, da er als entbehrlich angesehen wird.	
3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze	3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze	
über	über	

a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest- und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1, insbesondere Halbsatz 2 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,

a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest- und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,

In der Neufassung wurde unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) der Zusatz "insbesondere Halbsatz 2" weggelassen, da er als entbehrlich angesehen wird.

9. planungsrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Nutzungsänderungen zur Genehmigung bisher auf dem Grundstück nicht betriebener Nutzungen sowie bei Neubauten

Die Nummer 9 des § 10 Abs. 1 soll zukünftig komplett entfallen. Auf die gesonderte Begründung in der Vorlage wird verwiesen.

über

 a) die Erteilung von Befreiungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 31 Absatz 2 Baugesetzbuch - BauGB), soweit von den darin enthaltenen Festsetzungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald abgewichen werden soll,

- b) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB), soweit der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,
- c) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit nicht privilegierter sonstiger Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 2 BauGB), sofern der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,

jedoch nicht in den folgenden Fällen:

- Errichtung von Nebenanlagen zur bestehenden Hauptnutzung (z. B. Garagen, Carports oder Gerätehäuser),
- Verlängerung der Gültigkeit von Vorbescheiden oder Baugenehmigungen,
- Erteilung einer Baugenehmigung auf der Grundlage eines Vorbescheides, sofern im Zuge des Vorbescheidverfahrens bereits die Entscheidung der Bezirksvertretung herbeigeführt worden ist;

10. Angelegenheiten des Schiedswesens	9. Angelegenheiten des Schiedswesens
	Wegen des Wegfalls der bisherigen Nummer 9 des § 10 Abs. 1 erfolgt eine Umnummerierung.
11. Angelegenheiten der Schulträgerschaft	10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft
	Wegen des Wegfalls der bisherigen Nummer 9 des § 10 Abs. 1 erfolgt eine Umnummerierung.
12. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2	11. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2
	Wegen des Wegfalls der bisherigen Nummer 9 des § 10 Abs. 1 erfolgt eine Umnummerierung.
13. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Liefe- rungen und Leistungen	12. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Liefe- rungen und Leistungen
	Wegen des Wegfalls der bisherigen Nummer 9 des § 10 Abs. 1 erfolgt eine Umnummerierung.
§ 11 Entschädigung der Mandatsträger	§ 11 Entschädigung der Mandatsträger
(1) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.	(1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW a.F., § 45 Abs. 1 GO NRW n.F.) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

	der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).  Hinweis: Die bisherigen Absätze 1 bis 3 wurden der chronologischen Reihenfolge des neuen § 45 GO NRW angepasst.  Der neugefasste Absatz 1 entspricht dem alten Absatz 3. Der Gesetzesverweis wurde aktualisiert.
(2) In den Fällen des § 45 Absatz 4 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für eine notwen dige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15 Euro je Stunde erstattet.	(2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.  Bisher Absatz 1, neu (gleichlautend) Absatz 2.
(3) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 5 GO NRW) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungs verordnung - EntschVO NRW).	während der Ausübung des Mandats erstattet.
(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 6 Satz 2	(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3

GO NRW). Im Zuge der Coronavirus-Epidemie können diese Sitzungen auch in Form von ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.

GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.

Der Gesetzesverweis wurde aktualisiert. Der Hinweis auf "Im Zuge der Coronavirus-Epidemie" entfällt, die Möglichkeit der Anerkennung von Online-Fraktionssitzungen soll beibehalten werden.

- (5) Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 7 EntschVO erhält der Bezirksbürgermeister neben der Entschädigung, die ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.
  - Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 8 EntschVO erhalten die ersten und zweiten Stellvertretungen des Bezirksbürgermeisters neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO. Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 10 EntschVO erhalten Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes des
- (5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen erhalten nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 3 Absatz 1 Nr. 7 bis Nr. 10 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

Die bisherigen Sätze wurden sinngemäß zusammengefasst und § 3 Absatz 1 Nr. 9 EntschVO (Aufwandsentschädigung für weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters) der Vollständigkeit halber neu aufgenommen:

Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.	
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechts- vorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leverkusen" vollzogen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leverkusen" vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist.  Der Zusatz "soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist" wurde aus rechtlicher Hinsicht noch aufgenommen.
& 10 Inkrafttroton	& 19 Introfffration
§ 18 Inkrafttreten  Diese Satzung tritt am 26.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 16.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2006, außer Kraft.	§ 18 Inkrafttreten  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen außer Kraft.  Die Formulierung zum Inkrafttreten wurde aus rechtlicher Hinsicht angepasst.

Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009	Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen  Das Datum wurde in der Überschrift weggelassen, da es dort entbehrlich ist.
Anlage 3 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009	Anlage 3 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen  Das Datum wurde in der Überschrift weggelassen, da es dort entbehrlich ist.
Anlage 4 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009	Anlage 4 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen  Das Datum wurde in der Überschrift weggelassen, da es dort entbehrlich ist.

01/011-10-07-wb 18.09.2023